

**Merkblatt für Antragsteller**  
**Vorzulegende Unterlagen/Angaben zum Antrag auf Erteilung einer Transportgenehmigung**  
**gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 7**  
**Transportgenehmigungsverordnung**

Auskunft erteilt Ihnen Frau Stollenwerk, Tel.-Nr. 02251-15-240

**Firmenbezogene Unterlagen:**

**1.1 Kopie der Gewerbeanmeldung**

**1.2 Kopie des Handelsregisterauszuges (falls eingetragen)**

**1.3 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister:** (Nur wenn eine Eintragung im Handelsregister besteht)

**1.4 Nachweis einer Kfz-Haftpflichtversicherung:**

Die Mindestdeckungssumme für Personenschäden sollte 0,5 Mio. € für Sachschäden einschl. Gewässerschäden 1,5 Mio. € betragen. Eine unbegrenzte Deckungssumme wird jedoch empfohlen.

**1.5** Ggfs. eine Umwelthaftpflichtversicherung oder Betriebshaftpflichtversicherung (z.B. für Umladevorgänge, Zwischenlagerung ect.).

**Personenbezogene Unterlagen:**

**2.1 Polizeiliches Führungszeugnis:**

Die polizeilichen Führungszeugnisse (nicht älter als drei Monate) sind für alle unter Nummer 2-4 des Antrages aufgeführten Personen bei den jeweils zuständigen Ordnungsämtern mit der „**Belegart O**“ zu beantragen. Eine Quittung hierüber ist den Antragsunterlagen beizufügen.

**2.2 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister**

Die Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als drei Monate) sind für alle unter Nummer 2-4 des Antrages aufgeführten Personen bei den jeweils zuständigen Ordnungsämtern auf dem Vordruck „**GZR 3 Belegart 9**“ zu beantragen. Eine Quittung hierüber ist den Antragsunterlagen beizufügen.

**2.3 Nachweis der Fachkunde:**

Gemäß § 3 Abs. 1 TgV müssen die für die Leitung und Beaufsichtigung eines Betriebes zur Einsammlung und Beförderung von Abfällen zur Beseitigung oder gefährlichen Abfällen zur Verwertung verantwortlichen Personen (Ziffer 3 und 4 des Antragsformulars) die für Ihren Tätigkeitsbereich erforderliche Fachkunde besitzen.

A) Es ist eine Bescheinigung vorzulegen, dass die verantwortliche(n) Person(en) während einer mindestens **zweijährigen Tätigkeit** erworbene Kenntnisse über die Einsammlung und Beförderung von Abfällen verfügt (verfügen).

Alternativ können Sie den Berufszugangsnachweis (EU/EWR) oder die güterkraftverkehrsrechtliche Genehmigung bzw. die Einzelfahrtgenehmigung Ihres Heimatstaates vorlegen

B) Des Weiteren ist eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem **Fachkundefhrgang** gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Transportgenehmigungsverordnung (TgV) vorzulegen.

Die derzeit zugelassenen Lehrgangsanbieter Nordrhein-Westfalens sind im Internet unter [www.lanuv.nrw.de/abfall/entsorgung/efblehr.htm](http://www.lanuv.nrw.de/abfall/entsorgung/efblehr.htm) auf der Homepage des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW veröffentlicht.

---

Um die Gebührenberechnung für die Erteilung der Transportgenehmigung vornehmen zu können, werden **formlos** folgende Angaben benötigt:

**Einsammlungsgebiet, Laufzeit der Genehmigung, Anzahl der Abfallarten**

Werden alle Abfallarten befördert bzw. eingesammelt, bitte ich um Angabe, dass **alle Abfallstoffe nach dem Europäischen Abfallverzeichnis -AVV-** beantragt werden. Werden nicht alle Abfallarten befördert bzw. eingesammelt, müssen diese einzeln aufgeführt werden unter Angabe der 6-stelligen EWC-Nummer und Bezeichnung.

Die Gebühren für die Erteilung der Transportgenehmigung werden wie folgt berechnet:  
Ausgegangen wird von der Höchstgebühr in Höhe von 5.000 € die mit den folgenden Faktoren multipliziert wird:

Räumliche Geltung des Einsammlungsgebietes (Bei grenzüberschreitenden Transporten gilt der jeweilige Kreis in dem die Grenze überschritten wird als Einsammlungsgebiet, wenn die Abfälle im Ausland eingesammelt wurden.)	0,2 bis zu 10 Kreise 0,4 ab 11 Kreise bis zu 1 Bundesland 0,6 ab 2 bis zu 4 Bundesländern 0,8 ab 5 bis zu 10 Bundesländern 1,0 bei mehr als 10 Bundesländern
Anzahl der Abfallarten	0,2 bis zu 20 Abfallarten, 0,4 von 21 bis zu 40 Abfallarten, 0,6 von 41 bis zu 60 Abfallarten, 0,8 von 61 bis zu 90 Abfallarten, 1,0 bei mehr als 90 Abfallarten.
Laufzeit	0,2 bis zu 1 Jahr 0,4 bis zu 2 Jahren 0,8 bis zu 10 Jahren 1,0 bei mehr als 10 Jahren

Sofern die Höchstgebühr in Höhe von 5.000 € nicht überschritten wird, fällt zusätzlich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 250 € an.

Sobald mir alle notwendigen Unterlagen für die Entscheidung über Ihren Antrag vorliegen, erhalten Sie von mir eine Aufforderung zur Zahlung der entsprechenden Verwaltungsgebühr.

**Bestelladressen der Antragsformulare:**

Wilhelm Köhler Verlag  
Kaiserstr. 15  
53113 Bonn  
Tel.: 0228-224050  
FAX : 0228-261640

Deutscher Gemeindeverlag  
Heßbrühlstr. 69  
70565 Stuttgart  
Tel.: 0180-5106601

Wiermer Drucke  
Gutenbergstr. 3  
48341 Altenberge  
Tel.: 02505-9308-0  
FAX : 02505-9308-44